

Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Zürich



**Sozialdemokratische Partei
der Stadt Zürich**

Schreinerstrasse 43, 8004 Zürich

Telefon 044 242 82 66

Telefax 044 242 82 69

E-Mail spstadtzh@spstadtzh.ch

www.spstadtzh.ch

ZWECK

Art. 1

Die Sozialdemokratische Partei der Stadt Zürich führt im Gebiet der Stadt Zürich den Kampf um die Verwirklichung der im Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz festgelegten Ziele des demokratischen Sozialismus. Sie bekennt sich damit zu den Grundforderungen einer menschenwürdigen Gesellschaft, in der die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die gerechte Verteilung des Sozialprodukts gewährleistet sind.

ZUSAMMENSETZUNG

Art. 2

Die SP Stadt Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder der in ihrem Gebiet bestehenden Sektionen. Sie ist Teil der SP Schweiz und der SP Kanton Zürich und anerkennt deren Statuten und Programme. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können auch Zürcher Sektionen ausländischer Parteien, die der Sozialistischen Internationale angehören, als gleichberechtigte Sektionen in die Sozialdemokratische Partei der Stadt Zürich aufgenommen werden.

ORGANISATION UND GLIEDERUNG

Art. 3

Die Organe der städtischen Partei sind

- a) die Urabstimmung,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) der Parteivorstand,
- d) die Geschäftsleitung,
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

Die städtische Partei gliedert sich in

- a) die Sektionen
- b) den Bildungsausschuss
- c) die Seniorinnen- und Seniorengruppe
- d) die Jugendgruppe
- e) das Sekretariat
- f) die Gemeinderatsfraktion
- g) die Stadtratsfraktion
- h) die Justizkommission
- i) die Schulpolitische Kommission
- j) die Second@sPlus

Die Mitarbeit in den Organen, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen der SP Stadt Zürich erfolgt - mit Ausnahme des Sekretariates - ehrenamtlich. Der Präsident/die Präsidentin der Stadtpartei kann entschädigt werden. Die Geschäftsleitung legt den Betrag jährlich fest.

URABSTIMMUNG

Art. 4

Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind dann der Urabstimmung zu unterbreiten, wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten oder wenn Parteisektionen, die zusammen mindestens ein Drittel aller Mitglieder umfassen, dies innerhalb von 30 Tagen verlangen. Dieses Drittel wird auf der Grundlage der Mitgliederzahlen berechnet, die für die Zuteilung der Delegiertenmandate im laufenden Kalenderjahr massgebend sind. Solche Sektionsanträge müssen an ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Über die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt der Parteivorstand.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 5

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) den Delegierten der Sektionen, die auf je 30 Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten entsenden. 20 bis 29 Mitglieder begründen ein zusätzliches Mandat.
- b) dem Parteivorstand,
- c) der Rechnungsprüfungskommission,
- d) je sieben Mitgliedern der Vorstände der Parteisektionen,
- e) fünf Delegierten der Gemeinderatsfraktion,
- f) je drei Delegierten des Bildungsausschusses, der Seniorinnen- und Seniorengruppe, der Justizkommission und der Schulpolitischen Kommission,
- g) sowie drei sozialdemokratischen Mitgliedern aus der Jugendgruppe und drei Stadtzürcher SP-Mitgliedern der Second@sPlus.

Massgebend für die Berechnung der Mitgliederzahl der Sektionen sind die jeweiligen Bestandesmeldungen auf Ende des Vorjahres.

Die Sektionen haben dafür zu sorgen, dass die Delegierten die Versammlungen regelmässig besuchen.

Art. 6

Die Delegiertenversammlung ist für Folgendes zuständig:

- a) Sie erlässt und ändert die Parteistatuten. Der Parteivorstand hat die entsprechenden Anträge mindestens vier Wochen vor ihrer Behandlung den Delegierten bekanntzugeben.
- b) Sie entscheidet in allen politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, in denen sie angerufen wird und die ihren Kompetenzbereich betreffen.
- c) Sie nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für den Stadtrat.

Die Jahres-Delegiertenversammlung ist zuständig für

- a) die Genehmigung der Jahresberichte der Geschäftsleitung, des Bil-

dungsausschusses, der Seniorinnen- und Seniorengruppe, der Jugendgruppe, der Second@sPlus, der Justizkommission, und der Schulpolitischen Kommission,

- b)** die Abnahme der Jahresrechnung der Stadtpartei,
- c)** die Festlegung der Grundsätze für die Erhebung der Parteibeiträge,
- d)** die Wahl des Parteipräsidiums (Präsidentin oder Präsident resp. ein mehrköpfiges Ko-Präsidium), der Geschäftsleitung, der Parteisekretärinnen und Parteisekretäre (vorbehältlich Art. 18), des Parteivorstandes, des Bildungsausschusses, der Justizkommission und der Schulpolitischen Kommission sowie der jeweiligen Präsidien (Präsidentin oder Präsident resp. mehrköpfiges Ko-Präsidium) und der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 7

Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen durch Beschluss der Geschäftsleitung oder wenn dies der Parteivorstand oder drei Parteisektionen oder ein Fünftel der Sektionsmitglieder verlangen. Die Einladung der Jahres-Delegiertenversammlung hat, unter Angabe der Geschäfte, mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Die Frist zur Einreichung von Sektions- oder Einzelanträgen zuhanden der Jahres-Delegiertenversammlung ist jeweils in der Einladung bekanntzugeben.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für die Sektionen verbindlich.

Art. 8

In der Delegiertenversammlung und im Parteivorstand gelten folgende Verfahrensgrundsätze:

Rückkommen auf einmal gefasste Beschlüsse kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Wahlverfahren für Parteiämter und Verfahren zur Bestimmung von Parteikandidatinnen und Parteikandidaten in öffentliche Ämter sind geheim durchzuführen, falls ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt.

Wahlverfahren für Parteiämter und Verfahren zur Bestimmung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in öffentliche Ämter sind so durchzuführen, dass die Stimme für jede Kandidatin und/oder jeden Kandidaten einzeln abgegeben werden kann, falls ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt.

In allen durch die Statuten nicht erfassten Verfahrensfragen gilt das kantonale Wahl- und Abstimmungsgesetz, es sei denn, die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entscheidet sich für ein anderes Verfahren.

PARTEIVORSTAND

Art. 9

Der Parteivorstand besteht aus:

- a)** den Mitgliedern der Geschäftsleitung,
- b)** je einem Präsidiumsmitglied der Parteisektionen, die im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Sektionsvorstandes delegieren können,
- c)** einem Präsidiumsmitglied des Bildungsausschusses,
- d)** zwei Mitgliedern der Seniorinnen- und Seniorengruppe,
- e)** zwei Mitgliedern des Vorstandes der Gemeinderatsfraktion,
- f)** den sozialdemokratischen Mitgliedern des Stadtrates,
- g)** einem Mitglied der Justizkommission,
- h)** einem Mitglied der Schulpolitischen Kommission,
- i)** zwei sozialdemokratischen Mitgliedern des Vorstandes des städtischen Gewerkschaftsbundes,
- j)** zwei sozialdemokratischen Mitgliedern aus der Jugendgruppe,
- k)** einem Mitglied der Geschäftsleitung der Kantonalpartei,
- l)** höchstens fünf auf freien Vorschlag gewählten Mitgliedern,
- m)** zwei sozialdemokratischen Mitgliedern der Second@sPlus.

Die statutarisch vorgeschriebenen Vertretungen im Parteivorstand können von der Jahres-Delegiertenversammlung nur mit Zweidrittelsmehrheit abgelehnt werden.

Der Parteivorstand ist zuständig für die Geschäfte von allgemeinem Interesse, für die Festlegung von Abstimmungsempfehlungen und für die Beschlussfassung über Referendum und Initiative.

Er bestimmt die Vertretung der Stadtpartei in der interparteilichen Konferenz und nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für den Bezirksrat. Er bestimmt über das Nominationsverfahren für alle übrigen Ämter auf Bezirksebene und für die gesamtstädtischen Schulbehörden.

Der Parteivorstand wird vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres von der Geschäftsleitung über die im kommenden Geschäftsjahr geplanten Ausgaben- und die erwarteten Einnahmen orientiert. Er bestimmt die Höhe der Anteile der Stadtpartei an den Parteibeiträgen im Rahmen der von der Jahres-Delegiertenversammlung festgelegten Grundsätze und nimmt die Jahresrechnungen des Bildungsausschusses, der Jugendgruppe (JUSO – JungsozialistInnen der Stadt Zürich), der Second@sPlus und der Seniorinnen- und Seniorengruppe ab.

Der Parteivorstand stellt Antrag an die Delegiertenversammlung und unterbreitet ihr die Entscheidungen über Fragen von besonderer sachlicher oder grundsätzlicher Bedeutung.

Der Parteivorstand wird von der Geschäftsleitung einberufen; er muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 12 Mitglieder des Parteivorstandes dies schriftlich verlangen.

GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 10

Die Geschäftsleitung besteht aus höchstens 11 stimmberechtigten Mitgliedern, wobei das Sekretariat mit einer Stimme vertreten ist. Die Mitglieder des Stadtrates der Partei nehmen ohne Stimmrecht Einsitz in die Geschäftsleitung.

Sie bereitet die Geschäfte vor und führt alle politischen Aktionen nach Massgabe der Parteibeschlüsse durch. Sie erstattet dem Parteivorstand jährlich über die Parteifinanzen in Form einer Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) Bericht.

Die Geschäftsleitung tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 11

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Ihr obliegt die Kontrolle über die Rechnungsführung der städtischen Partei und des Bildungsausschusses. Sie hat der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

BILDUNGSAUSSCHUSS

Art. 12

Der Bildungsausschuss besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Der Bildungsausschuss organisiert im Rahmen seines Budgets kulturelle und Bildungsanlässe. Der Bildungsausschuss erstattet der Jahres-Delegiertenversammlung Bericht über seine Tätigkeit.

JUSTIZKOMMISSION

Art. 13

Die Justizkommission besteht aus 7 Mitgliedern, wovon höchstens 3 der Bezirksanwaltschaft oder dem Bezirksgericht angehören dürfen. Die Justizkommission bereitet die Wahlen in die Bezirksanwaltschaft und das Bezirksgericht zuhanden der zuständigen Parteorgane vor. Soweit notwendig arbeitet sie mit der Bezirkspartei Dietikon/Limmattal zusammen. Die Justizkommission erstattet der Jahres-Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit Bericht.

SCHULPOLITISCHE KOMMISSION

Art. 14

Die Schulpolitische Kommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Sie sollen in der Regel einer Schulbehörde von Stadt oder Bezirk Zürich oder einer ihrer Kommissionen angehören. Die Wahl von freien Mitgliedern ist möglich und erwünscht. Die Schulpolitische Kommission befasst sich mit schulpolitischen Fragen. Die Schulpolitische Kommission erstattet der Jahres-Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit Bericht.

SENIORINNEN- UND SENIORENGRUPPE

Art. 15

Die im Rentenalter stehenden Mitglieder der Sektionen können sich der Seniorinnen- und Seniorengruppe anschliessen. Diese organisiert sich selbst. Sie erstattet der Jahres-Delegiertenversammlung Bericht über ihre Tätigkeit. Sie hat Anspruch auf einen jährlichen Beitrag aus der Parteikasse.

JUGENDGRUPPE

Art. 16

Als Jugendgruppe werden die JUSO «JungsozialistInnen der Stadt Zürich» anerkannt. Diese organisiert sich selbst und hat Anspruch auf einen jährlichen Beitrag aus der Parteikasse. Sie erstattet der Jahres-Delegiertenversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

SECOND@SPUS

Art. 17

Migrantinnen, Migranten und an Migrationspolitik Interessierte können sich bei Second@sPlus zusammenschliessen. Die Gruppe organisiert sich selbst und hat Anspruch auf einen jährlichen Beitrag aus der Parteikasse. Sie erstattet der Jahres-Delegiertenversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

SEKRETARIAT

Art. 18

Die Sozialdemokratische Partei der Stadt Zürich unterhält ein Sekretariat. Die Parteisekretärinnen und Parteisekretäre werden von der Jahres-Delegiertenversammlung gewählt. Diese sind für die Betriebs- und Kassaführung verantwortlich. Die Geschäftsleitung regelt die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen sowie die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse aller Sekretariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Neben den gewählten Parteisekretärinnen und -sekretären kann die Geschäftsleitung für spezifische Aufgaben weiteres Personal anstellen.

VERTRETUNG IN BEHÖRDEN

Art. 19

Als Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter sollen im Regelfall nur Personen aufgestellt werden, welche der Partei seit mindestens drei Jahren und der zuständigen Berufsorganisation angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung. Ferner dürfen nur solche Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt werden, welche ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Partei vollständig erfüllt haben; diesbezüglich sind keine Ausnahmen zulässig. Die in die Behörden gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Partei sind dieser gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Die vollamtlichen Behördenvertreterinnen und -vertreter können für eine neue Amtsdauer nicht mehr nominiert werden, wenn sie das 65. Altersjahr erreicht haben.

FINANZEN

Art. 20

Die Einnahmen der Stadtpartei bestehen aus ihren Anteilen an den ordentlichen Mitgliederbeiträgen und den Ausgleichsbeiträgen (PAB) sowie dem Erlös von Spendenaktionen.

Art. 21

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden von den Sektionen erhoben. Diese sind zur jährlichen genauen Abrechnung mit dem städtischen Parteisekretariat verpflichtet.

Art. 22

Die Ausgleichsbeiträge (PAB) werden nach dem Reglement der Kantonalpartei erhoben. Der Einzug erfolgt durch das städtische Parteisekretariat.

Art. 23

Können die Aufwendungen der Stadtpartei nicht aus den ordentlichen Einnahmen bestritten werden, sind die fehlenden Mittel durch Spendenaktionen zu beschaffen. Der Entscheid dazu liegt beim Parteivorstand. Für die Schulden der Stadtpartei haftet nur das Vereinsvermögen.

Hat die Stadtpartei eine Spendenaktion beschlossen, dürfen die Sektionen zur gleichen Zeit keine Sonderaktionen auf eigene Rechnung durchführen.

Art. 24

Die Sektionen sind gegenüber der Stadtpartei zur Offenlegung der Mitglieder- und Beitragsbuchhaltung, der Beitragsordnung, der Jahresrechnung und der Bilanz verpflichtet. Die Vermögen der Sektionen sind dem Zugriff der Stadtpartei entzogen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25

Diese Statuten wurden durch die DV vom 19. Mai 2005 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 10. November 1966 mit allen seitherigen Änderungen.

Zürich, 20. Mai 2005



Der Präsident: Koni Loepfe